



Studienordnung

für den Diplom-Studiengang

Soziologie

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. März 2008

zuletzt geändert durch die

"Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2008"

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-55.pdf)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn	1
§ 3 Ziele des Studiums	2
§ 4 Studieninhalte des Grundstudiums	6
§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums	9
§ 6 Lehrveranstaltungsarten	13
§ 7 Berufspraktikum	15
§ 8 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr)	15
§ 9 Gliederung des Studiums	16
§ 10 Leistungsnachweise	17
§ 11 Studienplan	18
§ 12 Prüfungen	18
§ 13 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen	20
§ 14 Fachstudienberatung	20
§ 15 Schlussbestimmungen	20
§ 16 In-Kraft-Treten	20

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studienordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums der Soziologie in der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte, Studienvoraussetzungen, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich Prüfungszeiten und ggf. Pflichtstudienaufenthalt im Ausland nach § 33 der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (DPO).
- (3) ¹Über die durch die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife nachgewiesene Studierfähigkeit hinaus bestehen keine besonderen bildungsmäßigen Zulassungsvoraussetzungen. ²Gute Englischkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium erforderlich; fehlende Kenntnisse sollen während des Grundstudiums erworben werden.
- (4) ¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) ¹Die Studentin bzw. der Student der Soziologie soll sich durch das Studium die Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Methoden aneignen, die erforderlich sind, um gesellschaftliche Phänomene und Entwicklungen soziologisch durchdenken und bearbeiten zu können. ²Dies umfasst:
- Einsicht in die methodischen und inhaltlichen Grundlagen der am Studiengang beteiligten Fächer,
 - Kenntnisse und Einsichten über gesellschaftliche Strukturen und Problemzusammenhänge,
 - Fähigkeiten zur Analyse gesellschaftlicher Strukturen und zur Bearbeitung gesellschaftlicher Problemzusammenhänge.
- (2) ¹Das Soziologiestudium soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Es soll die Bereitschaft und Fähigkeit zu Flexibilität und Mobilität fördern, weil sich angesichts laufender Strukturwandlungen in allen Bereichen der Gesellschaft inhaltlich genau bestimmte, enge Tätigkeitsfelder für die Diplom-Soziologin bzw. den Diplom-Soziologen weder für die Gegenwart scharf abgrenzen noch für die Zukunft eindeutig prognostizieren lassen.
- (3) ¹Zur Vermittlung eines vertieften, auf verschiedene Tätigkeitsfelder bezogenen Wissens bietet das Hauptstudium die Möglichkeit, gemäß § 21 Abs. 6 DPO Schwerpunktbereiche zu bilden, für die die Studierenden bestimmte Fächerkombinationen wählen und dadurch ihrem Studium eine spezielle Richtung geben können. ²Die Ausbildung in den Schwerpunktbereichen soll allerdings nicht auf eine zu enge, hochspezialisierte Tätigkeit vorbereiten, sondern exemplarischen Charakter haben; insofern soll sie zwar für ein bestimmtes Tätigkeitsfeld besonders qualifizieren, aber gleichzeitig durch die Vermittlung und Einübung forschungs- und anwendungsbezogener Kenntnisse und Fähigkeiten ein hohes Maß an Flexibilität und Mobilität innerhalb und zwischen den Tätigkeitsfeldern gewährleisten. ³Grundsätzlich können auch Fächerkombinationen gewählt werden, die von den Empfehlungen abweichen.
- (4) Die verschiedenen Studienschwerpunkte sollen - bei Wahl der entsprechenden Fächer - insbesondere für folgende Tätigkeitsfelder qualifizieren:
1. Der Studienschwerpunkt "Bevölkerung, Migration und Integration" für
 - Planungsbehörden und -einrichtungen im privaten und öffentlichen Sektor,
 - Marktforschung/Research und Datenanalysen,
 - Banken und Versicherungen,
 - Krankenkassen oder Pflegedienste (Public Health),
 - Datenverarbeitung und Statistik (amtliche Statistik bei Bund, Ländern oder Kommunen),
 - Sozial-, Familien- und Arbeitsbehörden,
 - staatliche oder private Forschungsinstitute und -einrichtungen,
 - nationale und internationale Entwicklungshilfeorganisationen.

2. Der Studienschwerpunkt "Empirische Sozialforschung" für

- Forschungseinrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen und Kommunalverbände,
- Forschungseinrichtungen von Kammern, Verbänden und Gewerkschaften,
- Institutionen kommerzieller Sozial-, Meinungs- und Konsumforschung,
- sozialpolitische Forschungseinrichtungen,
- Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden für Statistik,
- Forschungsstellen in größeren Unternehmen,
- sozialwissenschaftliche Dokumentationszentralen und Datenarchive.

3. Der Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien" für

- Europäische Behörden und Verbände,
- Internationale Behörden und Verbände,
- Abteilungen der Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden mit europäischem und internationalem Aufgabenfeld,
- Europäische und internationale Aufgabenfelder in nationalen Parteien, Verbänden und Unternehmen.

4. Der Studienschwerpunkt "Organisation, Arbeit und Personal" für

- Personal- und Sozialabteilungen in Unternehmen und Verwaltungen,
- Personal- und Unternehmensberatung,
- Personaltraining und -weiterbildung,
- staatliche und private Arbeitsvermittlung,
- Arbeitsmarktforschung.

5. Der Studienschwerpunkt "Organisation und Informationssysteme" für die Stützung organisatorischer Tätigkeiten durch die Nutzung von Informationssystemen in

- Wirtschaftsbetrieben,
- öffentlichen Verwaltungen,
- Verbänden.

6. Der Studienschwerpunkt "Public Management" für

- unmittelbare Staatsverwaltung von Bund und Ländern sowie Kommunalverwaltungen,
- mittelbare Staatsverwaltung, insbesondere Sozialversicherungsträger, Kammern und Kommunalverbände,
- Interessengruppen, Verbände, Kirchen und politische Parteien,
- nationale und internationale Nichtregierungsorganisationen.

7. Der Studienschwerpunkt "Sozialmanagement" für

- Kommunale Verwaltung im Sozial- und Gesundheitswesen (Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Wohnungsämter),
- Wohlfahrtsverbände, kirchliche Einrichtungen, öffentliche und privatwirtschaftliche soziale Dienste,
- Arbeitsverwaltungen, Sozialversicherungsträger,
- Sanierungsträger, Wohnungsbaugesellschaften, -genossenschaften,
- kommunale, regionale und überregionale Infrastruktur- und Entwicklungsplanung,
- Verbände, Gewerkschaften, Parteien,
- Fachschulen und Fachhochschulen für Verwaltung, Sozialarbeit und Gesundheitsversorgung.

8. Der Studienschwerpunkt „Sozialmanagement und Informationssysteme“ für die Stützung organisatorischer Tätigkeiten durch die Nutzung von Informationssystemen in

- Sozialverwaltungen,
- Wohlfahrtsverbänden,
- kommunalen Sozialeinrichtungen.

(5) In den verschiedenen Schwerpunktbereichen sollen - bei Wahl der entsprechenden Fächer - insbesondere folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt werden:

1. Im Studienschwerpunkt "Bevölkerung, Migration und Integration"

- bevölkerungswissenschaftliche Grundbegriffe und demographische Methoden und Modelle (Instrumentalistik),
- Bevölkerungsgeschichte und -theorie zur Herleitung gegenwärtiger demographischer Strukturen und Entwicklungen,

- Bevölkerungsentwicklung in Industrienationen und Entwicklungsländern im Vergleich, einschließlich der zeitgemäßen Aspekte des Weltbevölkerungsproblems („Nord-Süd-Konflikt“) und internationale Migration,
 - Soziologie der Migration und Migrationspolitik,
 - Soziologie der Integration von Migranten,
 - Interethnische Beziehungen.
2. Im Studienschwerpunkt "Empirische Sozialforschung"
- Verfahren der Datenerhebung,
 - Verfahren sozialwissenschaftlicher Datenauswertung und Interpretation,
 - Techniken der Forschungsplanung und Forschungsorganisation,
 - Soziologie von Forschung und Wissenschaft,
 - Philosophische Grundlagen der Forschung,
 - Konsequenzen soziologischer Grundannahmen für die Forschung.
3. Im Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien"
- Bevölkerungs- und Sozialstruktur europäischer Gesellschaften, Mobilität und Migration,
 - Europäische Institutionen und Europäisches Recht,
 - Probleme der europäischen Integration,
 - die Entwicklung des Europäischen Binnenmarktes,
 - das Verhältnis zwischen lokalen, regionalen, nationalen, europäischen und globalen Entwicklungen in Recht, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.
4. Im Studienschwerpunkt "Organisation, Arbeit und Personal"
- Kenntnisse über Instrumente des betriebswirtschaftlichen Funktionsbereichs "Personal",
 - Probleme der Personalplanung, der Personalauswahl und des Personaleinsatzes sowie der Entgeltfindung, der Gestaltung der Arbeitsorganisation, der Personalführung und der Organisations- und Personalentwicklung,
 - Personalpolitische und organisatorische Instrumente und Verfahren,
 - arbeits- und sozialrechtliche Kenntnisse.
5. Im Studienschwerpunkt "Organisation und Informationssysteme"
- Organisationsstrukturen,
 - Organisationsentwicklung,
 - Betriebliche Informationssysteme,
 - Gestaltung von Informationssystemen für spezifische Einsatzbereiche,
 - Nutzung von Anwendungssystemen zur Lösung betrieblicher Probleme.

6. Im Studienschwerpunkt "Public Management"

- verwaltungswissenschaftliche Kenntnisse über Organisation, Budgetwesen, Planungsverfahren und Personalwesen der öffentlichen Verwaltung,
- staats- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse,
- politikwissenschaftliche Bezüge der öffentlichen Verwaltung,
- betriebswirtschaftliche Methoden im Organisations- und Personalwesen.

7. Im Studienschwerpunkt "Sozialmanagement"

- Organisation, Steuerung und Planung im Bereich der Sozialpolitik,
- Grundlagen der Stadtplanung und der Wohnungspolitik,
- Planung im Bereich der Gesundheitsversorgung/Public Health,
- Planung im Bereich Beschäftigungspolitik, insbesondere auf kommunaler und regionaler Ebene,
- Planung im Bereich Umweltpolitik, insbesondere auf kommunaler und regionaler Ebene.

8. Im Studienschwerpunkt „Sozialmanagement und Informationssysteme“

- Probleme der Sozialplanung,
- Probleme des Sozialmanagements,
- Betriebliche Informationssysteme,
- Gestaltung von Informationssystemen für spezifische Einsatzbereiche,
- Nutzung von Anwendungssystemen zur Lösung spezifischer Probleme des Sozialmanagements.

- (6) ¹Die Integration wirtschafts-, rechts- und politikwissenschaftlicher Lehrveranstaltungen sowie von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Geschichte, der Geographie und der Psychologie in das soziologische Studium bietet dem Studierenden die Möglichkeit für eine interdisziplinäre Orientierung. ²Hierdurch soll die Fähigkeit ausgebildet werden, fachübergreifende Zusammenhänge zu erkennen, darzustellen und in eigenen Analysen und Lösungsvorschlägen zu berücksichtigen.

§ 4 Studieninhalte des Grundstudiums

- (1) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie sowie der Nachbardisziplinen, die eine notwendige Ergänzung des soziologischen Studiums darstellen. ²Durch das Grundstudium wird die Studentin bzw. der Student auf die Diplomvorprüfung und auf die Weiterführung des Studiums im Hauptstudium vorbereitet.

(2) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung

1. Allgemeine Soziologie

- Grundbegriffe und Grundprobleme
- Klassiker der Soziologie
- Soziologische Theorien
 - Mikro – Ebene (Verhalten, Handeln, Interaktion, Gruppen, Netzwerke)
 - Meso – Ebene (Institution, Organisation)
 - Makro – Ebene (Gesellschaft)

2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich

- Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland
- Sozialstruktur im internationalen Vergleich

3. Spezielle Soziologie

¹Kenntnisse über ausgewählte Spezielle Soziologien. ²Im Grundstudium werden überwiegend folgende Spezielle Soziologien angeboten:

- Familiensoziologie
- Soziologie des Lebenslaufs und der Lebensalter
- Stadt- und Regionalsoziologie
- Soziologie sozialer Probleme und abweichenden Verhaltens
- Bevölkerungssoziologie
- Soziologie der Migration und interethnischen Beziehungen
- Bildungssoziologie und Sozialisationsforschung
- Organisationssoziologie
- Arbeitssoziologie
- Techniksoziologie
- Soziologie der Kommunikation und Medien
- Verwaltungssoziologie

4. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik

Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie

Im Grundstudium des Faches "Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie" sollen vermittelt werden

- ein Überblick über die soziologisch relevanten Verfahren der Datenerhebung, der Gewinnung von Stichproben, der Datenaufbereitung und der Dateninterpretation,

- Einsichten in die allgemeine Struktur des sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses, wobei durch wissenschaftstheoretische Analysen deren immanente methodologische Konventionen deutlich gemacht werden sollen,
- die Fähigkeit zur praktischen Anwendung, zur methodenkritischen Bewertung und zur Beurteilung der Aussagefähigkeit der Verfahren der empirischen Sozialforschung im Rahmen eines soziologischen Forschungspraktikums.

Statistik

Im Grundstudium des Faches "Statistik" sollen vermittelt werden

- das notwendige methodische Instrumentarium und die methodischen Grundlagen für aufbauende Lehrveranstaltungen und Fragestellungen, auch außerhalb der Statistik,
- die praktische Anwendung der wichtigsten statistischen Verfahren und die theoretischen Grundlagen, die die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit zu beurteilen erlauben,
- Grundlagen und Methoden der beschreibenden (deskriptiven) Statistik (Analyse zeitunabhängiger und zeitabhängiger Daten),
- Grundlagen und Methoden der schließenden (induktiven) Statistik (Wahrscheinlichkeitstheorie, ein- und mehrdimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Stichprobenverteilungen, Schätz- und Testverfahren),
- spezielle und aktuelle Probleme, insbesondere aus dem Bereich der amtlichen Wirtschafts- und Sozialstatistik einschließlich der Bevölkerungsstatistik.

5. Wahlpflichtfach gemäß Anhang III Nr. 1 DPO (eines der folgenden Fächer ist zu wählen):

Geographie
 oder
 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
 oder
 Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts
 oder
 Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Studiengang BWL)
 oder
 Grundzüge der Informatik
 oder
 Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
 oder
 Neuere und Neueste Geschichte
 oder
 Philosophie
 oder
 Politikwissenschaft
 oder
 Psychologie

- (3) Die Prüfungsfächer sind durch ein Wahlfach gemäß Anhang III Nr. 1 DPO zu ergänzen, das nicht schon unter Absatz 2 Nr. 5 gewählt wurde.

- (4) ¹Die Fächer des Grundstudiums qualifizieren für das Hauptstudium. ²Bei der Auswahl der Wahlpflichtfächer ist die Wahlpflichtfachprüfungsordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu beachten. ³Sie regelt für die Fächer der Fächergruppe III und IV gemäß Anhang III Nr. 2 c) und d) der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie die Voraussetzungen, die im Grundstudium für die Aufnahme des Hauptstudiums in dem entsprechenden Wahlpflichtfach zu erfüllen sind.

§ 5 Studieninhalte des Hauptstudiums

- (1) ¹Das Hauptstudium dient der Ausbildung für selbständiges wissenschaftliches Arbeiten auf dem Gebiet der Soziologie. ²Durch das Hauptstudium wird die Studentin bzw. der Student auf die Diplomprüfung und auf soziologische Berufspositionen oder auf wissenschaftliche Weiterqualifikation vorbereitet.

- (2) Das Hauptstudium umfasst folgende Fächer:

Pflichtfach (Allgemeine Soziologie)

Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gem. Anhang III Nr. 2a DPO

Wahlpflichtfach der Fächergruppen I oder II gem. Anhang III Nr. 2a oder 2b DPO

Wahlpflichtfach der Fächergruppen I, II oder III gem. Anhang III Nr. 2a, b und c DPO

Wahlpflichtfach der Fächergruppen III oder IV gem. Anhang III Nr. 2c und d DPO

- (3) Prüfungsfächer

1. Allgemeine Soziologie

Im Fach "Allgemeine Soziologie" werden schwerpunktmäßig folgende Inhalte vermittelt:

- Probleme soziologischer Theoriebildung. Es werden an ausgewählten Beispielen der "Klassischen Soziologie" detaillierte Informationen über Wissenschaftsgeschichte (Geschichte der Soziologie) gegeben und durch ausgewählte Behandlung zeitgenössischer Arbeiten Kenntnisse über Themen und Verfahren gegenwärtiger Theoriebildung vermittelt;
- Klassische und aktuelle Beiträge zur Soziologischen Theorie (Theorienvergleich). Es werden die wichtigsten soziologischen Theorien im Vergleich dargeboten und ihre Anwendung exemplarisch dargelegt;
- Ausgewählte Probleme zur Sozialstruktur unter besonderer Berücksichtigung von Schichtung und Mobilität. Es werden empirische und theoretische Kenntnisse über makrostrukturelle Zusammenhänge der Sozialstruktur am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Probleme zur Schichtung und Mobilität behandelt,

- Analyse allgemeiner gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse der Vergesellschaftung (im historischen und internationalen Vergleich).

2. Wahlpflichtfach aus der Fächergruppe I gemäß Anhang III Nr. 2 a DPO (Spezielle Soziologie)

¹Im Fach "Spezielle Soziologie" werden empirische und theoretische Ergebnisse vermittelt und aktuelle Fragen im internationalen Vergleich erörtert. ²Als Spezielle Soziologien werden insbesondere angeboten:

- Bevölkerungswissenschaft
- Soziologie europäischer und globaler Prozesse
- Soziologie des Lebenslaufs
- Soziologie der Migration und interethnischen Beziehungen
- Urbanistik und Sozialplanung

³Weitere Spezielle Soziologien können auf Antrag vom Prüfungsausschuss zugelassen werden.

⁴Ein Anspruch auf ein Lehrangebot in jedem Bereich der "Speziellen Soziologie" besteht nicht. ⁵Die Studierenden werden rechtzeitig vor der für sie notwendigen Wahl durch Aushang informiert, für welche Bereiche der "Speziellen Soziologie" ein vollständiges Lehrangebot sichergestellt ist.

3. Wahlpflichtfach aus den Fächergruppen I oder II gemäß Anhang III Nr. 2a oder 2b DPO, wenn dieses Fach nicht bereits als Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1b DPO gewählt wurde.

4. Wahlpflichtfach aus den Fächergruppen I, II oder III gemäß Anhang III Nr. 2a, b oder c der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie.
5. Wahlpflichtfach aus den Fächergruppen III oder IV gemäß Anhang III Nr. 2c oder d der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie.

(4) Empfohlene Fächerkombinationen der Studienschwerpunkte nach dem Pflichtfach „Allgemeine Soziologie“:

1. Bevölkerung, Migration und Integration
 - a) Spezielle Soziologie
 - b) Bevölkerungswissenschaft

- c) Urbanistik und Sozialplanung
oder
Komparative Makrosoziologie
oder
Soziologie der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaates im europäischen und globalen Mehrebenensystem
oder
Geographie
 - d) Geographie
oder
Sozialpolitik
2. Empirische Sozialforschung
- a) Spezielle Soziologie
 - b) Empirische Sozialforschung
 - c) Alle Fächer der Fächergruppe I
oder
Bevölkerungswissenschaft
oder
Politikwissenschaft: Politische Soziologie
 - d) Statistik
oder
Wirtschaftsinformatik
oder
Politikwissenschaft: Politische Soziologie
oder
Marketing
oder
Geographie
3. Europäische und globale Studien
- a) Spezielle Soziologie
 - b) Komparative Makrosoziologie
oder
Soziologie der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaates im europäischen und globalen Mehrebenensystem
 - c) Bevölkerungswissenschaft
oder
Europäisches Gemeinschaftsrecht
oder
Komparative Makrosoziologie
oder
Soziologie der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaates im europäischen und globalen Mehrebenensystem

- d) Internationale und europäische Politik
oder
Europäisches Gemeinschaftsrecht
oder
Internationales Management
oder
Internationale Wirtschaft
4. Organisation, Arbeit und Personal
- a) Spezielle Soziologie
 - b) Arbeitswissenschaft
 - c) Verwaltungswissenschaft
oder
Arbeits- und Sozialrecht
 - d) Andragogik
oder
Arbeits- und Sozialrecht
oder
Personalwirtschaft und Organisation
oder
Wirtschafts- und Organisationspsychologie
oder
Wirtschaftspädagogik
5. Organisation und Informationssysteme
- a) Spezielle Soziologie
 - b) Arbeitswissenschaft
 - c) Allgemeine Wirtschaftsinformatik
 - d) Industrielle Anwendungssysteme
oder
Systementwicklung und Datenbankanwendung
6. Public Management
- a) Spezielle Soziologie
 - b) Verwaltungswissenschaft
 - c) Urbanistik und Sozialplanung
oder
Komparative Makrosoziologie
oder
Soziologie der Sozialpolitik und des Wohlfahrtsstaates im europäischen und globalen Mehrebenensystem

- d) Andragogik
oder
Politikwissenschaft: Politische Systeme
oder
Politikwissenschaft: Politische Theorie
oder
Politikwissenschaft: Internationale und europäische Politik
oder
Öffentliches Recht
oder
Europäisches Gemeinschaftsrecht
oder
Personalwirtschaft und Organisation
oder
Neuere und Neueste Geschichte
oder
Philosophie und Ethik

7. Sozialmanagement

- a) Spezielle Soziologie
- b) Urbanistik und Sozialplanung
- c) Migration und interethnische Beziehungen
oder
Bevölkerungswissenschaft
oder
Sozialpolitik
- d) Arbeits- und Sozialrecht
oder
Sozialpolitik
oder
Sozialpädagogik

8. Sozialmanagement und Informationssysteme

- a) Spezielle Soziologie
- b) Urbanistik und Sozialplanung
- c) Allgemeine Wirtschaftsinformatik
- d) Systementwicklung und Datenbankanwendung

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten im Studium sind Vorlesungen, Übungen, Forschungspraktika, Proseminare, Hauptseminare, Kontaktseminare und Kolloquien.

1. Vorlesungen

¹Sie dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten der einzelnen Fächer darzulegen und zu erörtern.

²Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.

2. Übungen

¹Sie dienen innerhalb des Grund- und Hauptstudiums dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse; der Stoff des Grund- bzw. Hauptstudiums wird vertieft sowie anhand von Übungsaufgaben oder Übungsfällen erarbeitet. ²Sie bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen, Proseminaren und Hauptseminaren erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern. ³Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

3. Forschungspraktikum

¹Das zweisemestrige soziologische Forschungspraktikum dient dazu, praxisnah mit den Verfahren der empirischen Sozialforschung vertraut zu machen. ²Soziologische Problemstellungen werden mit sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden unter Einbeziehung der gängigen Datenerhebungstechniken und -auswertungsverfahren analysiert. ³Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

4. Proseminare

¹Sie dienen innerhalb des Grundstudiums der Vertiefung, Intensivierung und Ergänzung der erworbenen Fachkenntnisse. ²Es soll auch die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermittelt werden.

³Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

5. Hauptseminare

¹Hauptseminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen mit Studierenden höherer Semester fachspezifische Fragestellungen erarbeitet und diskutiert werden. ²Sie dienen dem Erwerb vertiefter Kenntnisse der Problembereiche einzelner Fächer und Teilgebiete und bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten. ³Grundkenntnisse der jeweiligen Fächer werden vorausgesetzt. ⁴Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

6. Kontaktseminare

¹Sie sollen anhand einzelner Planungsbeispiele in enger Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern der Praxis der Vermittlung praxisrelevanter Kenntnisse und Erfahrungen sowie dem Einüben von Planungsstrategien und -methoden dienen. ²In Verbindung mit einem Kontaktseminar findet in der Regel eine Exkursion statt. ³Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

7. Kolloquien

¹Sie dienen dazu, im persönlichen Gespräch und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschullehrerinnen sowie Hochschullehrern und Studentinnen sowie Studenten Spezialprobleme eines Faches zu erörtern und zu lösen. ²Die Teilnehmerzahl ist beschränkt.

§ 7 Berufspraktikum

¹Es ist ein dreimonatiges Berufspraktikum bei einer fachlich geeigneten Einrichtung (Unternehmen, Verband, Verwaltung, Sozialeinrichtung, Kulturinstitut) zu absolvieren. ²Im Studienschwerpunkt „Europäische und globale Studien“ sollte das Praktikum nach Möglichkeit im fremdsprachigen Ausland durchgeführt werden. ³Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Soziologie.

§ 8 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr)

- (1) ¹Im Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien" ist gemäß § 33 DPO im Verlauf des Hauptstudiums, spätestens jedoch innerhalb der Fristen des § 22 Abs. 4 DPO, ein Pflichtstudienaufenthalt (Akademisches Studienjahr) an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. ²Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle kann dieser erst nach bestandener Diplomvorprüfung angetreten werden. ³Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Studienplatz im Ausland selbst. Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. ⁴Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.

- (2) ¹Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. ²Es können insgesamt Studien- oder Prüfungsleistungen in höchstens drei Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder § 26 Abs. 1 Nr. 2 DPO anerkannt werden, soweit die inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen der jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter.

§ 9 Gliederung des Studiums

(1) Grundstudium

Ein ordnungsgemäßes Grundstudium soll 80 Semesterwochenstunden, davon 71 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, umfassen, die sich wie folgt auf die einzelnen Fächer verteilen:

	SWS
1. Allgemeine Soziologie	10
Einführung in die Soziologie	(2 V, 2 Ü)
Allgemeine Soziologie I	(2 V)
Allgemeine Soziologie II	(2V)
Proseminar Allgemeine Soziologie	(2 PS)
2. Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich	8
Sozialstruktur I	(2 V)
Sozialstruktur II	(2 V)
Sozialstrukturanalyse	(4 V)
3. Spezielle Soziologie	8
Erste Spezielle Soziologie	(2 V, 2 PS)
Zweite Spezielle Soziologie	(2 V, 2 PS)
4. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik	26
Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie	(4 V)
EDV (Propädeutik)	(2 Ü)
Forschungspraktikum	(12 Ü)
Methoden der Statistik I	(3 V, 1 Ü)
Methoden der Statistik II	(3 V, 1 Ü)
5. Wahlpflichtfach	9 (6 V, 3 Ü)
6. Wahlfach	10 (6 V, 2 Ü, 2 PS)
7. Zur freien Verfügung	9 (4 V, 3 Ü, 2 PS)

(2) Hauptstudium

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium soll 80 Semesterwochenstunden, davon 64 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfassen, die sich wie folgt auf die einzelnen Fächer verteilen:

	SWS
Pflichtfach (Allgemeine Soziologie)	16 (8 V, 4 S, 4 HS)
Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gem. Anhang III Nr. 2a DPO	12 (4 V, 4 S, 4 HS)
Wahlpflichtfach der Fächergruppe II gem. Anhang III Nr. 2b DPO	12 (4 V, 8 S)
Wahlpflichtfach der Fächergruppen I, II oder III gem. Anhang III Nr. 2a, b und c DPO	12 (4 V, 8 S)
Wahlpflichtfach der Fächergruppen III oder IV gem. Anhang III Nr. 2c und d DPO	12 (4 V, 8 S)
Diplomarbeit	10
Zur freien Verfügung	6 (6 S)

- (3) ¹Die genaue Angabe und Aufstellung der Semesterwochenstunden erfolgt, gegliedert nach Semestern, im Studienplan. ²Die Zuordnung bestimmter Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Fächern bzw. zu den Gebieten des Faches "Spezielle Soziologie" erfolgt ebenfalls im Studienplan.

§ 10 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden nur für individuelle Leistungen vergeben.
- (2) ¹Im Grundstudium können Leistungsnachweise grundsätzlich in Proseminaren und im Forschungspraktikum, im Hauptstudium grundsätzlich in Hauptseminaren und Kontaktseminaren erworben werden. ²Darüber hinaus ist aufgrund besonderer Ankündigung des Prüfungsausschusses zu Beginn des Semesters der Erwerb von Leistungsnachweisen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium auch in Vorlesungen und Übungen möglich. ³Im Einzelnen können Leistungsnachweise wie folgt erworben werden:
- in Vorlesungen durch eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Klausur,
 - in Proseminaren, Hauptseminaren und Übungen durch eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistung in Form einer Klausur, eines Referats oder einer Hausarbeit,
 - im Forschungspraktikum durch Hausarbeiten, Forschungsaktivitäten und Präsentationen. Die Gesamtheit dieser Leistungen wird durch einen Schein über die erfolgreiche Teilnahme bewertet,
 - in Kontaktseminaren durch mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungen in Form von Abschlussberichten, Referaten, Hausarbeiten oder Zwischenberichten.

⁴Abschluss- und Zwischenberichte, Hausarbeiten und Referate im Rahmen eines Forschungspraktikums oder eines Seminars können auch als Gruppenleistungen erbracht werden, bei denen allerdings die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein müssen. ⁵Die Form der Leistungsnachweise wird von der jeweiligen Fachvertreterin bzw. dem jeweiligen Fachvertreter jeweils zu Semesterbeginn für alle Teilnehmenden verbindlich festgelegt.

§ 11 Studienplan

- (1) ¹Der Studienplan stellt einen Vorschlag zur effizienten Planung und Gestaltung des Studiums dar. ²Er gibt Auskunft über die zeitliche Struktur des Studiums, die Anzahl der Semesterwochenstunden und der Lehrveranstaltungsarten, die den einzelnen Fächern zugeordnet sind, die Kennzeichnung der Pflichtveranstaltungen, der Ergänzungsfächer und der Forschungspraktika.
- (2) Der Studienplan ist auf den Studienbeginn zum Wintersemester abgestellt.

§ 12 Prüfungen

- (1) ¹Die beiden Studienabschnitte des Studiengangs Soziologie werden jeweils mit studienbegleitenden Prüfungen abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.
- (2) ¹Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. ²Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat mit den inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Soziologie, der Empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik und des gewählten Wahlpflichtfaches vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (3) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer
 1. Allgemeine Soziologie
 2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich
 3. Spezielle Soziologie
 4. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik
 5. Wahlpflichtfach

Näheres dazu regelt die Diplomprüfungsordnung.

- (4) ¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Soziologie. ²Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.
- (5) Die Diplomprüfung umfasst zwei Teile:
1. Klausuren und mündliche Prüfungen in den folgenden fünf Prüfungsfächern:
 - Pflichtfach (Allgemeine Soziologie)
 - Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gem. Anhang III Nr. 2a DPO
 - Wahlpflichtfach der Fächergruppe II gem. Anhang III Nr. 2b DPO
 - Wahlpflichtfach der Fächergruppen I, II oder III gem. Anhang III Nr. 2a, b und c DPO
 - Wahlpflichtfach der Fächergruppen III oder IV gem. Anhang III Nr. 2c und d DPO
 2. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit)
- (6) ¹Mit der Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Diplomarbeit ist der Allgemeinen Soziologie oder einem Fach der Fächergruppen I oder II gemäß Anhang III Nr. 2 der DPO zu entnehmen. ³Das Thema muss so gestellt werden, dass seine Bearbeitung mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von sechs Monaten möglich ist.
- (7) ¹Gegenstand der Klausuren und der mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung sind insbesondere die Inhalte des Hauptstudiums. ²Die Klausuren finden in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit statt, die mündlichen Prüfungen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (8) ¹Alle weiteren Informationen über die Prüfungen enthält die DPO. ²Die Prüfungsordnung regelt insbesondere Zweck und Umfang der Prüfungen, Zuständigkeiten in Prüfungsangelegenheiten, Prüfungsfristen, Zulassungsvoraussetzungen, Bewertung von Prüfungsleistungen sowie Wiederholungsmöglichkeiten.

§ 13 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslandes erbracht worden sind, richtet sich nach § 7 DPO.

§ 14 Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Professorinnen und Professoren des Studienganges Soziologie durchgeführt. ²Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen durchgeführt. ³Die Studentin bzw. der Student sollte eine Studienfachberatung vor der Wahl des Studienschwerpunktes (§ 3 Abs. 4), nach nicht bestandener Diplomvorprüfung und nach einem Hochschulwechsel in Anspruch nehmen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Studienordnung, die den Studienablauf, wesentliche Studieninhalte, die erforderlichen Leistungsnachweise und die Prüfungen betreffen, können vorbehaltlich übergeordneter Bestimmungen nur für diejenigen Studierenden verbindlich gemacht werden, die nach In-Kraft-Treten der Änderungen den davon betroffenen Studienabschnitt beginnen.

§ 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. November 2002 (KWMBI II 2003 S.1341), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen_/2007/2007-65.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Studienordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. November 2002 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.

Vorstehende Studiensordnung beinhaltet die „Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Oktober 2008“

*Erstellt am 08.08.2008
Cornelia Stahn
Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften*